



# Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

## Satzung für den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Forstern (Kindertageseinrichtungen-Satzung)

---

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Forstern folgende Satzung:

### § 1

#### Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Forstern ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
  - a) Kinderhaus „Villa Löwenzahn“, Karlsdorfer Weg 11 und 11a, Forstern
  - b) Kinderhaus „Villa Wirbelwind“, Ulmenweg 1, Forstern OT Karlsdorf
  - c) Hort „Villa Kunterbunt“, Franz-Jaksch-Weg 3, Forstern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung (GO) betrieben.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeinde Forstern. Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung zuständig und verantwortlich.

### § 2

#### Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) a) Die Erziehung und Betreuung müssen fünf Tage umfassen: mindestens 4,0 Stunden pro Tag bei einer Kernzeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr in den Kinderhäusern für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
  - b) Die Erziehung und Betreuung sollen grundsätzlich fünf Tage umfassen: mindestens 4,0 Stunden pro Tag bei einer Kernzeit von 8:15 Uhr bis 12:00 Uhr in den Kinderhäusern für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

- c) Die Erziehung und Betreuung sollen grundsätzlich fünf Tage umfassen: mindestens im Hort für Schulkinder 2,5 Stunden pro Tag (bei Unterrichtsende 13.05 Uhr), bei einer Kernzeit vom jeweiligen Unterrichtsende bis 15.30 Uhr
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit im Hort höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung in der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 bis 11.00 Uhr ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) a) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. bei den Kindergärten: Kinder, die im Vorschulalter sind
  2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder deren Mutter oder Vater Alleinerziehend und berufstätig ist
  4. Dauer der täglichen Arbeitszeit der Eltern
  5. Gebuchte Zeiten.
- b) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege wie Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitssuchend-Bestätigungen beizubringen. Die Gemeinde behält sich Einzelentscheidungen vor. Kann trotz der Kriterien keine endgültige Entscheidung gefällt werden, entscheidet bei Gleichstand das Los.
- c) Eltern, die 5 Tage in der Woche buchen, haben bei der Vergabe von Kindertagesstättenplätzen Vorrang gegenüber Eltern, die 4 oder 3 Tage in der Woche buchen (aus pädagogischen Gründen wird die Buchung von 1 und 2 Tagen ausgeschlossen).  
Sofern die Buchungszeit ausschlaggebend für die Platzbesetzung war, ist eine nachträgliche Minderbuchung für das laufende Jahr nicht möglich. Bei Vertragsschluss werden die betroffenen Eltern vom Einrichtungspersonal hierüber informiert.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab einem Jahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am darauffolgenden 31. August.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.

- (4) Die Anmeldungen sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeiten vorzunehmen. Erfolgt eine Anmeldung zu spät, entscheidet die Gemeinde einzelfallabhängig, ob sie noch berücksichtigt werden kann.
- (5) Vorrang für die Annahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Forstern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Kinder, für die dies nicht gilt, erhalten lediglich einen Jahresvertrag, sofern sie aufgenommen werden.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze mehr verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Einrichtungen führen entsprechende Wartelisten; die Platzvergabe erfolgt gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung.
- (7) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das U-Untersuchungsheft vorgelegt werden.  
Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Forstern ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (11) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe in den Einrichtungen besteht nicht. Die Kindertageseinrichtungsleitung kann auch während des Jahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (13) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung und für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes des Kindes gegen Masern.

**§ 4**  
**Öffnungszeiten, Betreuungszeiten,**  
**Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Das Kinderhaus Villa Wirbelwind ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr, das Kinderhaus Villa Löwenzahn von montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, der Hort von montags bis donnerstags von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags bis 16.00 Uhr. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen in den Schulferienzeiten (üblicherweise zwischen Weihnachten und Neujahr, in den Faschings- und Pfingstferien) und an Brückentagen geschlossen werden (in der Regel ca. 30 Tage im Jahr). Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals oder anderen betrieblichen Notwendigkeiten zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (5) Die Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt. Die Schließzeiten werden in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit dem Vertragsabschluss haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den täglichen Bring- und Holzeiten für das Kind festzulegen. Die Bring- und Holzeiten sind Bestandteil der Buchungszeit. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, ist eine pädagogische Kernzeit im Kindertageseinrichtungsbereich festgelegt. Durch die Bring- und Holzeit ergibt sich die tägliche Mindestbuchungszeit bzw. Anwesenheit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Kindergärten) und 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr (Kinderkrippen). Die Buchungszeit beginnt beim Betreten und endet beim Verlassen der Einrichtung. Nicht in Anspruch genommene Buchungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.  
Es muss beachtet werden, dass das Kinderhaus Villa Wirbelwind von montags bis donnerstags um 16.00 Uhr und freitags um 15.00 Uhr und das Kinderhaus Villa Löwenzahn von montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 15.00 Uhr schließt. Der Hort schließt montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 16.00 Uhr. Um diese Zeit muss die Einrichtung von den Eltern und Kindern verlassen werden.

Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.

(7) In den Einrichtungen bestehen folgende Kernzeit:

- a) Kinderkrippen 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) Kindergärten 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr
- c) Kinderhort Buchungsbeginn um 11:15 bis 14:00 Uhr  
Buchungsbeginn um 12:15 Uhr und um 13:00 Uhr  
bis 15.30 Uhr

(8) Es bestehen folgende Buchungsgruppen für die Kinderkrippen:

- a) Buchungsgruppe 1:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 12.00 Uhr bis 12.15 Uhr
- b) Buchungsgruppe 2:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Buchungsgruppe 3:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 14.15 Uhr bis 14.30 Uhr
- d) Buchungsgruppe 4:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 14.45 Uhr bis 15.00 Uhr
- e) Buchungsgruppe 5:  
Nur von Montag bis Donnerstag  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 15.15 Uhr bis 15.30 Uhr
- f) Buchungsgruppe 6:  
Nur von Montag bis Donnerstag  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 15.45 Uhr bis 16.00 Uhr
- g) Zusätzliche Bringzeit für die Buchungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 6  
Täglich ab 7.30 Uhr  
Im Kinderhaus Villa Wirbelwind möglich
- h) Zusätzliche Bringzeit für die Buchungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 6  
Täglich ab 7.00 Uhr oder 7.30 Uhr  
Nur im Kinderhaus Villa Löwenzahn möglich

- i) Zusätzliche Abholzeit für die Buchungsgruppe 6  
Nur Montag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Nur im Kinderhaus Villa Löwenzahn möglich

(9) Es bestehen folgende Buchungsgruppen für die Kindergärten:

- a) Buchungsgruppe 1:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 12.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- b) Buchungsgruppe 2:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Buchungsgruppe 3:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 14.15 Uhr bis 14.30 Uhr
- d) Buchungsgruppe 4:  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 14.45 Uhr bis 15.00 Uhr
- e) Buchungsgruppe 5:  
Nur von Montag bis Donnerstag  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 15.15 Uhr bis 15.30 Uhr
- f) Buchungsgruppe 6:  
Nur von Montag bis Donnerstag  
Buchungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Bringzeit: 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr  
Abholzeit: 15.45 Uhr bis 16.00 Uhr
- g) Zusätzliche Bringzeit für die Buchungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 6  
Täglich ab 7.30 Uhr  
Im Kinderhaus Villa Wirbelwind möglich
- h) Zusätzliche Bringzeit für die Buchungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5, und 6  
Täglich ab 7.00 Uhr oder 7.30 Uhr  
Nur im Kinderhaus Villa Löwenzahn möglich
- i) Zusätzliche Abholzeit für die Buchungsgruppe 6  
Montag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Nur im Kinderhaus Villa Löwenzahn möglich

(10) Es bestehen folgende Buchungszeiten für den Hort:

a) Buchungsbeginn nach dem jeweiligen Unterrichtsende:

11.15 Uhr, 12.15 Uhr, 13.00 Uhr

b) Abholzeiten Montag bis Donnerstag:

14.00 Uhr (nur bei Buchungsbeginn 11.15 Uhr), 15.30 Uhr, 16.00 Uhr,  
16.30 Uhr

c) Abholzeit Freitag:

14.00 Uhr (nur bei Buchungsbeginn 11.15 Uhr), 15.30 Uhr und 16.00 Uhr

(11) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(12) Kinder, die von einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung in eine andere wechseln, haben die Möglichkeit, nach den Schließtagen im Sommer bis zum 01.09. entweder in der bisherigen Einrichtung zu bleiben oder bereits in der neuen Einrichtung zu hospitieren. Die Gebühren werden bis 31.08. nach den Sätzen der bisherigen Einrichtung berechnet, durch die Hospitation entsteht hier keine Anpassung.

#### **§ 4 a**

#### **Änderungen, Umbuchungen**

(1) Umbuchungen (d.h. Stundenerhöhung oder –verringern) sind grundsätzlich nur zum 01. Januar und zum 01. September möglich.

Beim Hort ist wegen der Schulstundenpläne zusätzlich eine Umbuchung zum 01. Oktober notwendig (offene Zeitfenster zwischen dem jeweiligen Unterrichtsende und dem Buchungsbeginn im Hort sind nicht zulässig).

Die Änderungswünsche sind spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin in der Kindertageseinrichtung einzureichen, damit eine rechtzeitige Umsetzung im Buchungsprogramm der Gemeinde möglich ist. Bei verspäteter Abgabe erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem darauf folgenden Zahlungslauf.

(2) In Härtefällen kann abweichend hiervon eine Umbuchung zum 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe und Begründung (z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über Anpassung der Arbeitszeiten, Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages) der Notwendigkeit erfolgen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten, Abwesenheitszeiten / Krankheit des Kindes**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder dem Betreuungspersonal und holen sie beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung bis 8.30 Uhr des ersten Fehltag bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung von einem Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Selbiges gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts in dem das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) gelten entsprechend.

- (5) Das Kindertageseinrichtungspersonal ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen zum Wohle der Einrichtung berechtigt, ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen oder die sofortige Abholung zu verlangen, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder aufgrund des Zustands des Kindes anzunehmen ist, dass diese noch nicht auskuriert ist.
- (6) Für fehlenden Impfschutz und daraus ggf. resultierenden Erkrankungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Eine Haftung der Einrichtung und des Trägers ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat kann sich eine Ordnung geben, die der Genehmigung der Gemeinde Forstern bedarf.

## **§ 7 Versicherungen**

(1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Gemeinde Forstern erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 8 Elternbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Das Spielgeld und der Beitrag für Feste und Feiern sind ein Teil des Elternbeitrages.

(2) Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, können dort ein beim Dienstleister kitafino (kitafino GmbH, Allersberger Str. 185/O, 90461 Nürnberg) in eigener Verantwortung gebuchtes Mittagessen einnehmen.

(3) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.

(4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 9 Ausschluss**

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertageseinrichtungsbetrieb ernsthaft stören
- b) Kinder, für die die Elternbeiträge trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet werden
- c) Kinder, die innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldig fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

## **§ 10**

### **Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumung ist der Elternbeitrag für einen Monat wieder zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind innerhalb von 3 Monaten insgesamt 10 Tage unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge trotz Mahnung für die Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungs-, Bring-, Hol- oder Kernzeiten, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungs-, Bring-, Hol- oder Kernzeiten erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) zulässig.

## **§ 11**

### **Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Elternbeitrag,
  - c) Berechnungsgrundlage.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten die Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

### **§ 11 a** **Zusätzliche Regelung der Einrichtungen**

Zusätzliche Regelungen der Einrichtungen wie beispielsweise die Kindergarten-, Hort- oder Krippenordnung gelten unbeschadet dieser Satzung.

### **§ 12** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern vom 01.11.2024 außer Kraft.

Forstern, den 17.06.2025

GEMEINDE FORSTERN



Rainer Streu  
Erster Bürgermeister